

18.09.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - In - K - Wizu **Punkt ...** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

**Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der
Drittmittelfrderung****- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -**

**Der federfhrende Rechtsausschuss (R),
der Ausschuss fr Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss fr Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat,
die Entschlieung nach Magaben folgender nderungen zu fassen:

R
In
Wi

1. Zu der berschrift,
dem Entschlieungstext Abs. 3 - neu -,
der Begrndung

Die Entschlieung ist wie folgt zu ndern:

- a) Der berschrift sind die Wrter "und zur Przisierung der Strafvorschriften
gegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewhrung" anzufgen.
- b) Dem Entschlieungstext ist folgender Absatz anzufgen:

"Darber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Benehmen
mit den Lndern Lsungsmglichkeiten zu entwickeln, um die Straftatbe-
stnde der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewhrung zu przisieren und
in eindeutiger, auch fr den Rechtsunterworfenen ohne Weiteres erkenn-
barer Weise auf strafwrdige Verhaltensweisen zu beschrnken."

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

c) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Der achte Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Im Strafgesetzbuch eine Art Forschungsklausel zu integrieren, die bestimmte Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Bereich der Bestechungsdelikte ausnimmt, empfiehlt sich nicht. Eine solche Regelung müsste dem Umstand gerecht werden, dass Drittmittelförderung in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen gewährt wird und zum Teil auf höchst komplexen Beziehungsverhältnissen beruht. In der für das Strafgesetzbuch gebotenen Kürze und Prägnanz ließe sich die Grenzlinie zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten für den Bereich der Forschungsförderung nicht trennscharf formulieren."

bb) Folgende Absätze sind anzufügen:

"Unabhängig von einer speziellen Regelung der Drittmittelförderung ist es geboten, Lösungswege zu suchen, um die Grenze zwischen straflosem Verhalten einerseits und strafwürdigem und deshalb strafbarem Verhalten andererseits im Bereich der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung zu präzisieren. Durch die Rechtsänderung vom 13. August 1997 ist wegen der Weite und Unbestimmtheit der neuen Tatbestandsfassung der §§ 331 und 333 StGB auch in anderen Bereichen eine tiefgreifende Verunsicherung eingetreten. Diese kann nicht dadurch beseitigt werden, dass für alle betroffenen Lebensbereiche Rechtsvorschriften geschaffen werden, deren Ziel es ist, durch die Umschreibung speziell erlaubten Verhaltens die Folgen zu weit geratener Strafnormen abzumildern. Neben praktischen Grenzen und kompetenzrechtlichen Fragen würde ein solches Vorgehen das Problem aufwerfen, dass trotz bundesweit einheitlicher Strafnormen je nach Tätigkeit des jeweils zuständigen Normgebers gleiche Verhaltensweisen strafrechtlich unterschiedlich bewertet würden.

Die Rechtsunterworfenen können derzeit kaum in hinreichender Deutlichkeit erkennen, wo die Grenze der Strafbarkeit verläuft, beispielsweise wenn sie als Amtsträger Spenden oder Sponsorengelder einwerben, und sei es für den eigenen Dienstherrn.

2. [] [Deshalb wird in der Literatur vielfache Kritik an der Neufassung der genannten Tatbestände, insbesondere der undifferenzierten Einbeziehung der Dritt Vorteile, geübt. Beispielhaft kann auf die aktuelle Kommentierung von Schönke/Schröder-Cramer (26. Aufl. 2001) in Randnummer 53a zu § 331 StGB verwiesen werden: "An der unbeschränkten tatbestandlichen Einbeziehung von Dritt Vorteilen wird wieder einmal spürbar, dass sich die heutige Gesetzgebung bei Fassung einer Norm vorwiegend, gelegentlich sogar ausschließlich, an einer einzigen Fallkonstellation orientiert und dabei übersieht, dass die auf den Fall konzipierte, aber abstrakt formulierte Regelung auch eindeutig nicht strafwürdige Fälle erfasst."

Die entstandene Verunsicherung der Rechtsunterworfenen wie auch der Rechtsanwender wird nicht dadurch beseitigt, dass in der Literatur unterschiedliche Wege aufgezeigt werden, doch noch verträgliche Lösungen zu erzielen und sozial erwünschte Verhaltensweisen von der Strafbarkeit auszunehmen. Die Rechtsprechung als für die Rechtspraxis maßgebliche Instanz hat zu den entscheidenden Fragen bisher kaum Stellung genommen; eine abschließende höchstrichterliche Klärung ist noch nicht in Sicht.]

Es ist den Rechtsunterworfenen aber auch kaum zumutbar, für die verbindliche Klärung dessen, was strafbar ist, auf die künftige Entwicklung der Rechtsprechung verwiesen zu werden und damit dem Risiko ausgesetzt zu sein, bei nicht strafwürdigen Verhaltensweisen, die vom Wortlaut der Strafnormen erfasst werden, zumindest mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren überzogen zu werden. In einem so zentralen Bereich wie dem Korruptionsstrafrecht ist es Aufgabe des Strafgesetzgebers, die Grenze exakt und für die Betroffenen ohne Weiteres erkennbar zu ziehen. Deshalb ist es geboten, dass die Bundesregierung im Benehmen mit den Ländern die Möglichkeiten einer präzisen Fassung der Strafrechtsnormen auslotet und dann entsprechende Maßnahmen ergreift.

Einer Präzisierung der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfungsnormen kann nicht entgegengehalten werden, dadurch könne der Eindruck entstehen, das Strafrecht solle in diesem Bereich eingeschränkt und die Bekämpfung der Korruption zurück genommen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Das Rechtsbewusstsein wird durch exakte Strafnormen

geschärft; geschwächt wird es, wenn die Präzisierung der Grenzen des Strafrechts tastenden Bemühungen der Rechtspraxis überlassen bleibt, was zu jahrelanger Unsicherheit führt."

Begründung (nur für das Plenum):

Das Problem, dass unbedenkliche oder gar erwünschte Verhaltensweisen vom Wortlaut der mit Gesetz vom 13. August 1997 neu gefassten §§ 331 und 333 StGB erfasst werden, betrifft nicht nur die Drittmittelförderung. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die für viele erwünschte Projekte unumgängliche Einwerbung von Spenden oder Sponsorengeldern durch Amtsträger. Insbesondere Spitzenbeamte in den Kommunen sehen sich in der Gefahr, in den Blickpunkt von Strafverfolgungsbehörden zu geraten, wenn sie solche Mittel für die Kommune oder andere Dritte einwerben, da die potenziellen Geber häufig in der Vergangenheit Kontakt zu der Kommune hatten oder solche Kontakte in Zukunft zu erwarten sind.

Diese Beispiele zeigen, dass dringender Anlass besteht, die Möglichkeiten der Präzisierung der Strafnormen auszuloten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es ist für die Betroffenen kaum zumutbar, darauf verwiesen zu werden, dass die Rechtspraxis schon Wege entwickeln wird, die ihrem Wortlaut nach sehr weiten Strafnormen auf den Kern der strafwürdigen Verhaltensweisen zurück zu führen. Das ist primär Aufgabe des Strafgesetzgebers.

Dadurch wird auch nicht der - falsche - Eindruck erweckt, das Korruptionsstrafrecht solle eingeschränkt werden. Die gebotene Präzisierung stärkt vielmehr das Rechtsbewusstsein, indem die Grenzen des Strafrechts eindeutig bestimmt sind, und nicht tastend in Einzelfallentscheidungen entwickelt werden müssen.

K 3. Zum Entschließungstext Abs. 1 Satz 1

Im Entschließungstext Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "und Lehre (Drittmittel)" durch die Wörter ", Lehre, Krankenversorgung und Aus- und Fortbildung an Hochschulen und Hochschulkliniken (Drittmittel)" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Satz 1 des Entschließungsantrages bedarf der Ausweitung des Regelungsbereiches. Drittmittel werden an Hochschulen, insbesondere an Hochschulkliniken, auch für die Krankenversorgung sowie für die Aus- und Fortbildung (z. B. Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen oder Kongressen durch Firmen der Pharmaindustrie) eingeworben. Gerade diese Bereiche bergen hinsichtlich der Strafbarkeit der Vorteilsannahme umfassende Risikopotenziale und Abgrenzungsprobleme. Sie sollten daher einbezogen werden.